

**Öffentliche Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters
für die Wahlkreise 56 Oberhausen I und 57 Oberhausen II – Wesel I**

1. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548; ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790) - fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

- a) Nr. 56 - Oberhausen I von der kreisfreien Stadt Oberhausen die Stadtbezirke Alt-Oberhausen und Oberhausen-Osterfeld
- b) Nr. 57 - Oberhausen II - Wesel I von der kreisfreien Stadt Oberhausen der Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade sowie vom Kreis Wesel die Gemeinde Dinslaken

können bis

spätestens Donnerstag, 17. März 2022, 18:00 Uhr

beim Kreiswahlleiter, Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189)).

Es ist ratsam, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 17. März 2022 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

2. Vorschlagsrecht

2.1. Allgemeines

Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 17a LWahlG).

Eine Bewerberin/ein Bewerber darf - unbeschadet einer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

2.2. Zusätzliche Bestimmungen für Parteien und Wählergruppen:

- 2.2.1. Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG).
- 2.2.2. Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 2 LWahlG).
- 2.2.3. Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerber*in einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 LWahlG).
- 2.2.4. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber*innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).
- 2.2.5. Die Wahlen der Bewerber*innen und der Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).
- 2.2.6. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 6 LWahlG).
- 2.2.7. Eine Ausfertigung der Niederschrift (Anlage 9a LWahlO) über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder*innen und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt der Bewerberin/des Bewerbers einer

Partei, dass sie/er Mitglied der Partei ist, für die sie/er sich bewirbt, und dass sie/er keiner weiteren Partei angehört, oder dass sie/er keiner Partei angehört. Die/der Leiter*in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer*innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerberinnen/Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

- 2.2.8. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG).

2.3. Zusätzliche Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien (§ 17a Abs. 2 LWahlG)

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **14. Februar 2022** (90. Tag vor der Wahl), **bis 18 Uhr** dem Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 – 80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) ihre **Beteiligung an der Wahl** schriftlich **angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Ferner sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- 3.1. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin/des Bewerbers (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).
- 3.2. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliederinnen/Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO gemäß unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 LWahlO).
- 3.3. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner*innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWahlO (s. Ziffern 4.2.3 und 4.2.4.) gilt entsprechend (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).
- 3.4. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG, § 23 Abs. 1 Satz 7 LWahlO).
- 3.5. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):
 - 3.5.1. Die Erklärung der vorgeschlagenen Wahlbewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a LWahlO**, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster **der Anlage 11a LWahlO** abgegeben werden,
 - 3.5.2. eine Bescheinigung der zuständigen (Ober-)Bürgermeisterin/des zuständigen (Ober-)Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13 LWahlO**, dass die/der Bewerber*in wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** erteilt werden,
 - 3.5.3. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber*innen, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen

die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a LWahlO**, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der **Anlage 10a LWahlO** gefertigt sein (siehe auch Ziffer 2.2.7.),

- 3.5.4. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Wahlbewerberin/des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass sie/er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (siehe auch Ziffer 2.2.7.),
 - 3.5.5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner*innen (§ 23 Absatz 2 Nr. 2 und 3 LWahlO), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (siehe hierzu auch die näheren Erläuterungen unter Ziffer 4.).
- 3.6. Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und für die übrigen Anlagen sind beim Kreiswahlleiter - Fachbereich Wahlen, Schwartzstraße 73, 46045 Oberhausen, Zimmer Nr. 05, zu erhalten (Frau Wübbels, Telefon: 0208/825-2944, Fax: 0208/825-3377, E-Mail: wahlen@oberhausen.de). Die Formulare können auch **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Frau Wübbels, Tel. 0208/825-2944) während der allgemeinen Dienstzeiten persönlich abgegeben werden.

4. Zusätzliche Bestimmungen für nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag vertretene Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber

- 4.1. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).
- 4.2. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (siehe Ziffer 4.1), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14a LWahlO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
 - 4.2.1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung

der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 23 Abs. 2 Nr. 1. LWahlO).

- 4.2.2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2. LWahlO).
- 4.2.3. Für jede*n Unterzeichner*in ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der **Anlage 15 LWahlO** beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach **Anlage 14a LWahlO** erteilt werden. Wer für eine andere/einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die/Der (Ober-)Bürgermeister*in darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 23 Abs. 2 Nr. 3. LWahlO).
- 4.2.4. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger*innen bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerber*in ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 4. LWahlO).
- 4.2.5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5. LWahlO).

5. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

- 5.1. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, so lange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 LWahlG).

Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).

- 5.2. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt die/der Bewerber*in eines Kreiswahlvorschla- ges oder verliert sie/er ihre/seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschla- ges, haben die Vertrauensper- son und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Er- klärung spätestens bis zur Zulassung eine neue Bewerberin/einen neuen Bewer- ber zu benennen. Das Verfahren nach § 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG bedarf es nicht. (§ 23 Abs. 2 LWahlG).
- 5.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschla- ges ist jede Ände- rung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG).

6. Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollstän- dig sind und den Erfordernissen des LWahlG und der LWahlO entsprechen. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einrei- chungsfrist nicht zustande kommen lassen [§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG (s. Ziffer 2.2.5.), § 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG (s. Ziffer 4.1) und Abs. 3 Satz 5 LWahlG (s. Ziffer 3.5.1.)], so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschla- ges bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so for- dert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

Oberhausen, 11.11.2021

gez.
Frank Motschull
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
56 Oberhausen I
57 Oberhausen II – Wesel I